

6. Aussenwirtschaftspolitik

Übersicht

Allgemeines

00.007	Aussenwirtschaftspolitik 99/1+2. Bericht
00.024	Förderung des Exports. Bundesgesetz
00.084	Einbeziehung von Büsingen in das schweizerische Zollgebiet. Abkommen mit Deutschland
00.095	Embargogesetz
01.003	Aussenwirtschaftspolitik 2000. Bericht
01.009	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko. Genehmigung
01.058	Europäische Freihandelsassoziation (EFTA). Übereinkommen
02.003	Aussenwirtschaftspolitik 2001. Bericht
03.003	Aussenwirtschaftspolitik 2002. Bericht
03.021	Exportförderung. Finanzierung für die Jahre 2004-2007

Berichte zu den Zolltarifarischen Massnahmen

99.068	Zolltarifarische Massnahmen 1999/I. Bericht
00.020	Zolltarifarische Massnahmen 1999/II. Bericht
00.070	Zolltarifarische Massnahmen 2000/I. Bericht
01.018	Zolltarifarische Massnahmen 2000/II. Bericht
01.054	Zolltarifarische Massnahmen 2001/I. Bericht
02.019	Zolltarifarische Massnahmen 2001/II. Bericht
02.058	Zolltarifarische Massnahmen 2002/I. Bericht
03.014	Zolltarifarische Massnahmen 2002/II. Bericht

Allgemeines

00.007 Aussenwirtschaftspolitik 99/1+2. Bericht

Bericht vom 12. Januar 2000 zur Aussenwirtschaftspolitik 99/1+2 sowie Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen (BBI 2000 1369)

Ausgangslage

Das Einleitungskapitel des Berichts ist der Bedeutung und den Grundprinzipien der Welthandelsorganisation (WTO) gewidmet; es werden die Interessen der Schweiz gegenüber der WTO dargelegt und die Ansprüche, die unser Land an die Zukunft dieser Organisation stellt.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 1999 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene, wobei erstmals integral über die Mitwirkung der Schweiz im internationalen Finanzsystem berichtet wird. Ferner sind dem Bericht drei Botschaften zu internationalen Wirtschaftsvereinbarungen beigefügt. Das Netz von bilateralen Wirtschaftsverträgen wurde durch je ein Wirtschaftskooperationsabkommen mit Georgien und Kroatien, durch Investitionsschutzabkommen mit Chile und Kirgisien sowie durch ein Abkommen mit Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums ergänzt.

Verhandlungen

09.03.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
20.03.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage A

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kroatischen Republik
09.03.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
20.03.2000 SR Zustimmung.

Vorlage B

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Georgien
09.03.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
20.03.2000 SR Zustimmung.

Vorlage C

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums
09.03.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
20.03.2000 SR Zustimmung.

Im **Nationalrat** zeichneten die Kommissionssprecher deutscher und französischer Sprache ein gegensätzliches Bild der Vorberatungen. Während Walter Schmied (V, BE) dem Aussenwirtschaftsbericht insgesamt gute Noten gab, sprach Remo Gysin (S, BS) von einem „Schönwetter-Bericht“. Es fehle die selbstkritische Haltung zur internationalen Rolle der Schweiz. Das EVD übe sich in reiner Handelslehre und kümmere sich nicht um die Anwendung von Umweltstandards und guter Regierungsführung. Zielkonflikte zwischen Menschenrechten, Umweltschutz und der Schweizer Exportrisikogarantie etwa im Zusammenhang mit dem Dreischluchten-Projekt in China würde vergebens gesucht. Hans Zbinden (S, AG) vermisste im Bericht Passagen über zukunftssträchtige Technologien für die Schweiz. Für Ruedi Baumann (G, BE) ist die Welt ein Pulverfass. Daran sei die globalisierte Wirtschaft massgeblich mitschuldig. Der Welthandel könne nicht losgekoppelt von Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz betrachtet werden. Ulrich Schlüer (V, ZH) kontierte die Angriffe auf die Aussenhandelspolitik. Auch bei der Aussenpolitik gälten Verfassungsgrundsätze wie etwa Handelsfreiheit. Die grüne und rote Kritik ziele ins Leere, sagte Peter Kofmel (R, SO). Globalisierung sei kein Schimpfwort, sondern eine Tatsache. Es sei doch nichts schlechtes, wenn die Weltgemeinschaft Regeln aufstellen wolle. Dritt-Welt-Staaten würden sehr privilegiert behandelt. Die Schweiz könne diesen die Öffnung gegenüber dem Welthandel und die Absetzung von korrupten Systemen nicht abnehmen. Melchior Ehrler (C, AG) sagte, es gebe keine Alternative zur WTO. Bundesrat Pascal Couchepin erklärte, der Bericht behandle pflichtgemäss die ausenwirtschaftlichen Massnahmen, die 1999 getroffen worden seien, und sei nicht dazu da, alle Probleme der Menschheit zu lösen. Die Menschenrechts- und Umweltpolitik habe in der Aussenwirtschaftspolitik ihren Platz, aber nicht Priorität.

Als von hoher Qualität ist im **Ständerat** der Bericht gelobt worden. Bruno Frick (C, SZ) sagte, dass in der Kommission geschätzt worden sei, dass der Bericht zum ersten Mal in breiterem Rahmen die internationalen Finanzsysteme umfasse. Die Kritik im Nationalrat, der Bericht öffne keine Perspektiven und vernachlässige die Menschenrechts- und Umweltpolitik, könne man keineswegs teilen.

00.024 Förderung des Exports. Bundesgesetz

Botschaft vom 23. Februar 2000 zu einem Bundesgesetz über die Förderung des Exports (BBI 2000 2101)

Ausgangslage

Die Exportförderung des Bundes ist Teil der Wirtschaftspolitik. In Ergänzung zu den Eigenleistungen der Exportwirtschaft hilft sie neue Absatzmöglichkeiten im Ausland aufzuspüren und wahrzunehmen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft, indem

sie das schweizerische Exportpotenzial im Ausland besser bekannt macht und den schweizerischen Unternehmen mit Information und Beratung sowie Auslandmarketing die Erschliessung ausländischer Märkte erleichtert. Ferner soll sie grundsätzlich exportfähige Unternehmen für den Export sensibilisieren. Damit werden nicht nur die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützt, sich den besonderen Anforderungen der Exportmärkte zu stellen, sondern es wird ganz allgemein ein Beitrag zu verbesserten Absatzchancen für schweizerische Güter und Dienstleistungen geleistet und die Attraktivität der Schweiz für Unternehmungen erhöht.

Bei der Weiterführung der Exportförderung will der Bundesrat den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dem neuen Exportförderungskonzept liegen drei Leitgedanken zu Grunde: Der Bundesrat will die im Bereich der Exportförderung eingesetzten Bundesmittel konzentrieren, er will die Exportförderung auf wesentliche Aufgaben fokussieren und er will die Massnahmen des Bundes auch in diesem Bereich besser koordinieren.

Der Bundesrat beantragt für die Finanzierungsperiode 2001–2003 (3 Jahre) einen Zahlungsrahmen von 40,8 Millionen Franken für die operationellen Kosten der Exportförderung. Für einmalige Kosten bei der Umsetzung des neuen Exportförderungsdispositivs beantragt er ferner einen Rahmenkredit von 3,6 Millionen Franken.

Das Bundesgesetz über die Förderung des Exports wird das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Bundesgesetz über die OSEC; SR 946.15) und den Bundesbeschluss vom 31. März 1927 betreffend Subventionierung einer schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SR 946.14) ablösen. Es trägt den Vorgaben des Subventionsgesetzes (SuG) Rechnung.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Förderung des Exports (Exportförderungsgesetz)

06.06.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

20.09.2000 NR Abweichend.

28.09.2000 SR Zustimmung.

06.10.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:0)

06.10.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (109:62)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2001-2003

06.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

20.09.2000 NR Abweichend.

28.09.2000 SR Zustimmung.

Der **Ständerat** stimmte beiden Vorlagen ohne Gegenstimmen zu.

Der **Nationalrat** beschloss den Kredit von 40,8 Millionen Franken noch um 4,5 Millionen für die Ausbildung von Auslandspersonal zu erhöhen. Umstritten waren jedoch Minderheitsanträge aus der aussenpolitischen Kommission, welche die Exportförderung des Bundes zur Beachtung ethischer Grundsätze verpflichten wollten: Diese sollte nur für Länder gewährt werden, welche die Menschenrechte einhalten, Umwelt- und Sozialstandards akzeptieren und gegen Korruption ankämpfen. Unternehmen, die gegen Anti-Korruptions-Normen verstossen, sollten von den Fördermassnahmen ausgeschlossen werden. Mit diesen Anträgen wollten ihre Urheber dafür sorgen, dass die hehren Ziele der schweizerischen Aussenpolitik beim staatlichen Einsatz für wirtschaftliche Interessen nicht vergessen gehen. Freisinnige Redner entgegneten jedoch, dass die geforderten Leitplanken nicht ins Gesetz gehörten. Bundesrat Pascal Couchepin bekämpfte vor allem die geforderten Anti-Korruptions-Klauseln. Sie seien nicht praktikabel und führten ausserhalb des Strafrechts zu einer zusätzlichen Bestrafung von Unternehmen. Die Mehrheit der CVP-Fraktion war bereit, ein grundsätzliches Bekenntnis zu ethischen Grundsätzen in das Gesetz aufzunehmen. Doch weil die Fraktion nicht geschlossen dafür stimmte, wurde der ebenfalls von Sozialdemokraten und Grünen unterstützte Antrag mit 86 zu 76 Stimmen abgelehnt. Noch deutlicher abgelehnt wurden die Anträge für die noch konkreteren Auflagen wie Menschenrechte, Sozial- und Umweltstandards sowie Korruptionsbekämpfung. Ohne solche Klauseln aber mochten Sozialdemokraten und Grüne dem Exportförderungsgesetz nicht mehr zustimmen. Auch die SVP-Fraktion stimmte gegen das Gesetz, jedoch aus ordnungspolitischen Gründen, weil ein solches Gesetz nicht notwendig sei. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat mit 97 zu 63 Stimmen dem Bundesgesetz und mit 92 zu 63 Stimmen dem Bundesbeschluss zu.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** dem Nationalrat an.

00.084 Einbeziehung von Büsingen in das schweizerische Zollgebiet. Abkommen mit Deutschland

Botschaft vom 18. Oktober 2000 über das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet betreffend die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erhobenen Mehrwertsteuer (BBI 2000 5631)

Ausgangslage

Am 23. November 1964 schlossen die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag über die Einbeziehung der deutschen Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet ab. In diesem Staatsvertrag werden neben zollrechtlichen Fragen auch andere Sachverhalte geregelt, welche aus der engen sozioökonomischen Verflechtung von Büsingen mit dem das Dorf umgebenden schweizerischen Gebiet resultieren, namentlich die fiskalische Belastung des Warenverkehrs. Gemäss diesem Staatsvertrag finden in der deutschen Gemeinde Büsingen die Bestimmungen der schweizerischen Umsatzsteuer (früher Warenumsatzsteuer, heute Mehrwertsteuer) Anwendung. In Büsingen gelten somit unter anderem hinsichtlich subjektiver und objektiver Steuerpflicht auf den getätigten Umsätzen und den Einfuhren dieselben Regelungen wie für das schweizerische Inland. Eine Beteiligung der deutschen Seite am Ertrag der von der Schweiz im Gebiet der Gemeinde Büsingen erhobenen Umsatzsteuer ist im Staatsvertrag von 1964 nicht vorgesehen. Mit dem auf den 1. Januar 1995 von der Schweiz beschlossenen Systemwechsel von der Warenumsatzsteuer zu einer allgemeinen Mehrwertsteuer wurde eine entsprechende Anpassung des erwähnten Staatsvertrages erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wurde von deutscher Seite die Frage der Zuweisung der durch die schweizerischen Steuerbehörden in der deutschen Gemeinde Büsingen erzielten Mehrwertsteuereinnahmen an die deutsche Seite aufgeworfen. Die zu diesem Zweck gebildete Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der Schweiz und Deutschland arbeitete in der Folge den Vorentwurf eines Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Staatsvertrag von 1964 aus, welches die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet von Büsingen erhobenen Mehrwertsteuer an diese Gemeinde zum Gegenstand hat. Das Abkommen listet die Faktoren für die Berechnung des an die Gemeinde Büsingen zu entrichtenden Betrages auf. Ferner wird ausdrücklich festgehalten, dass die von Bund und Kantonen zu Gunsten der Gemeinde Büsingen oder ihrer Bevölkerung erbrachten Leistungen in Abzug gebracht werden. Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, bleibt jedoch darüber hinaus in Kraft, sofern es keine der Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Jahren vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kündigt.

Verhandlungen

06.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
07.06.2001 SR Zustimmung.

Beide Räte stimmten dem Abkommen ohne Gegenstimmen zu.

00.095 Embargogesetz

Botschaft vom 20. Dezember 2000 zu einem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG) (BBI 2001 1433)

Ausgangslage

Heute werden international abgestützte Sanktionen nichtmilitärischer Art – sog. Wirtschafts-Embargomassnahmen wie beispielsweise diejenigen gegenüber dem Irak – in Form selbstständiger, direkt auf die Bundesverfassung gestützter Verordnungen erlassen. Der Bundesrat erläutert diese Massnahmen jeweils in seinen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik. Da die Embargo-Verordnungen auch Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten enthalten und weil inskünftig für Verstösse,

wie in unseren Nachbarländern, Gefängnisstrafen angedroht werden sollen, wird eine Regelung in einem formellen Gesetz nötig. Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG) trägt diesen Anforderungen Rechnung. Die sich direkt auf die Bundesverfassung stützende Zuständigkeit des Bundesrates, in eigener Kompetenz über eine Teilnahme der Schweiz an internationalen Sanktionen zu befinden (Art. 184 BV), bleibt unberührt. Das neue Bundesgesetz bildet die Grundlage, um der Einhaltung des Völkerrechts dienende internationale Sanktionen nichtmilitärischer Art, die von der UNO, der OSZE und den wichtigsten schweizerischen Handelspartnern, insbesondere der EU und ihren Mitgliedstaaten, erlassen worden sind und von der Schweiz mitgetragen werden, durch den Erlass entsprechender Massnahmen in der Schweiz durchzusetzen. Von solchen internationalen Sanktionen können namentlich der Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie der wissenschaftliche, technologische und kulturelle Austausch betroffen sein. Zuständig für den Erlass der Zwangsmassnahmen, die vor allem in Verboten, Bewilligungs- und Meldepflichten bestehen werden, bleibt wie bis anhin der Bundesrat. Die Vorschriften über die Überwachung bzw. Kontrolle und den Vollzug lehnen sich weit gehend an die analogen Bestimmungen des Güterkontrollgesetzes (GKG) und des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) an. So unterwirft das Gesetz alle, die von Zwangsmassnahmen betroffen sind, der Auskunftspflicht und Kontrollduldungspflichten. Soweit es für den Vollzug nötig ist, können die Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Ferner enthält das Gesetz Strafbestimmungen und regelt die Amtshilfe in der Schweiz sowie die Amts- und Rechtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden. Diesbezüglich ergeben sich gegenüber dem GKG und dem KMG gewisse Abweichungen, die den besonderen Zielen des Embargogesetzes Rechnung tragen. Das Gesetz selbst ist technischer Art; es enthält weder neutralitätsrechtliche Vorschriften noch Bestimmungen neutralitätspolitischer Natur. Es ist ein Rahmengesetz, das dem Bundesrat die Mittel zum Erlass von Massnahmen in die Hand gibt, um international abgestützte Sanktionen mit adäquaten Kontroll- und Vollzugsvorschriften situationsgerecht durchzusetzen.

Verhandlungen

27.09.2001	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
04.12.2001	SR	Abweichend.
06.03.2002	NR	Abweichend.
07.03.2002	SR	Festhalten.
12.03.2002	NR	Zustimmung.
22.03.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (145:40)
22.03.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Im **Nationalrat** unterstrich der Kommissionssprecher Hans Widmer (S, LU) die technische Natur des Gesetzes. Ein Präjudiz bezüglich eines Beitritts der Schweiz zur UNO oder zur EU sei nicht gegeben. Es gehe lediglich darum, dem Bundesrat die Mittel zum Erlass von Massnahmen in die Hand zu geben, um international abgestützte Sanktionen nicht militärischer Art mit adäquaten Kontroll- und Vollzugsvorschriften durchzusetzen. Ulrich Schlüer (V, ZH) stellte den Antrag auf Nichteintreten mit der Begründung, die hochpolitische Frage der Sanktionen könne nicht technisch geregelt werden. Kein Boykott in dieser Welt beruhe auf einer Rechtsgrundlage. Die Befürworter der Vorlage bezeichneten ein Embargo als „ultima ratio“, unterstrichen den präventiven Charakter der Sanktionen und verwiesen auf die zunehmende Anwendung gezielt wirkender Zwangsmassnahmen, so genannter „Smart Sanctions“. Bundesrat Pascal Couchepin bezeichnete die Sanktionen als politisches Instrument der Aussenpolitik. Mit 125 zu 29 Stimmen beschloss der Rat auf die Vorlage einzutreten. Auf Antrag der Kommission wurde die Vorlage um den Zusatz ergänzt, dass Sanktionen der Respektierung der Menschenrechte dienen sollen. Abgelehnt wurde ein Antrag Remo Gysin (S, BS), wonach die Schweiz neben Uno- und OSZE- nur EU-Sanktionen mittragen soll und nicht Sanktionen der wichtigsten Handelspartner. Beim Sanktionskatalog folgte der Rat nicht der Kommission, die neben dem wissenschaftlichen und kulturellen Austausch, auch den Bereich Sport allfälligen Massnahmen unterstellen wollte. Mit 77 zu 66 Stimmen folgte der Rat einem Antrag Peter Vollmer (S, BE) / Theophil Pfister (V, SG), den Sport nicht in den Sanktionskatalog aufzunehmen. Abgelehnt wurde ein Antrag Hans Zbinden (S, AG), der den Zweck von Zwangsmassnahmen genauer fassen wollte und eine stärkere Evaluation der Boykottwirkungen forderte. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag Remo Gysin (S, BS), der ein stärkeres parlamentarisches Mitwirkungsrecht bei der Verhängung von Sanktionen forderte, sowie ein Antrag Roland Wiederkehr (-/ZH), der den Bundesrat dazu verpflichten wollte, nur so genannte „Smart Sanctions“ zu verhängen. Angenommen wurde

jedoch ein Antrag von Serge Beck (L, VD), Lebensmittel und Medikamente von den Sanktionen auszunehmen.

Der **Ständerat** genehmigte das Gesetz mit 33 zu 0 Stimmen. Der Sprecher der Aussenpolitischen Kommission, Bruno Frick (C, SZ), hielt fest, dass sich durch das Gesetz für die schweizerische Embargopraxis nichts ändere, auch nicht an den Befugnissen des Bundesrates. Es gehe lediglich darum, Massnahmen innerstaatlich auf ein formelles Gesetz abzustützen. Bundesrat Pascal Couchepin betonte, dass das Gesetz den Bundesrat nicht zwingt, Sanktionsmassnahmen zu ergreifen, auch wenn dies die Handelspartner und grosse Organisationen tun. Umgekehrt erlaubt das Gesetz dem Bundesrat auch Sanktionen zu verhängen, ohne dass er dies im Gefolge anderer Staaten tut. Die Aussenpolitische Kommission wollte in diesem Zusammenhang Klarheit schaffen und fügte im Gesetzestext deshalb einen Absatz ein, der explizit festhält, dass die Schweiz Embargomassnahmen auch autonom ergreifen kann. Ein Antrag der Kommissionsminderheit, den Begriff Handelspartner durch Partner zu ersetzen, wurde abgelehnt. Gestrichen hat der Ständerat auch den vom Nationalrat eingefügten Absatz, der Lebensmittel, Medikamente und therapeutische Mittel für humanitäre Zwecke von Sanktionen ausnehmen soll.

In der Differenzbereinigung strich der **Nationalrat** die vom Ständerat eingefügte Bestimmung, dass Sanktionsmassnahmen von der Schweiz auch eigenständig getroffen werden können. Bei der Frage, ob Lebensmittel und Medikamente von den Sanktionen ausgenommen sind, folgte der Rat seiner Kommission. Diese hatte einen Kompromiss ausgearbeitet, womit diese Ausnahmebestimmung für den Bundesrat nicht zwingend ist, sondern diese ihm nur die Richtung weist.

Der **Ständerat** stimmte diesem Kompromiss ebenfalls zu, hielt jedoch an seinem früheren Beschluss fest, die Möglichkeit eigenständiger Sanktionsmassnahmen durch die Schweiz im Gesetz zu verankern.

Der **Nationalrat** stimmte dieser letzten Differenz diskussionslos zu.

01.003 Aussenwirtschaftspolitik 2000. Bericht

Bericht vom 10. Januar 2001 zur Aussenwirtschaftspolitik 2000 sowie Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen (BBI 2001 824)

Ausgangslage

Im Einleitungskapitel des Berichts (Ziff. 1) wird auf die Bedeutung der schweizerischen Aussenwirtschaft in der heutigen globalisierten Weltwirtschaft eingegangen, und es werden die Rolle und die Instrumente der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik für eine bestmögliche Integration in die Weltwirtschaft dargelegt. Des Weiteren gibt der Bericht einen Überblick über die Wirtschaftslage (Ziff. 2) sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 2000 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene (Ziff. 3–9.1). Ferner sind dem Bericht fünf Botschaften zu internationalen Wirtschaftsvereinbarungen (Ziff. 9.2) beigefügt.

Die Aussenwirtschaftstätigkeiten lassen sich wie folgt charakterisieren: Mit der Annahme der sektoriellen Abkommen mit der EG durch das Schweizer Volk am 21. Mai hat die Schweiz in der Europapolitik einen wichtigen Schritt getan. – Im Rahmen der Beziehungen der EFTA zu europäischen Drittstaaten wurden mit Mazedonien ein Freihandelsabkommen sowie mit Kroatien, der Ukraine und der Bundesrepublik Jugoslawien Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet. Im Mittelpunkt der transatlantischen Beziehungen der EFTA standen die Verhandlungen mit Mexiko; Ende November konnte mit Mexiko – erstmals mit einem Überseeeland – ein Freihandelsabkommen abgeschlossen werden. Im Dezember wurden Verhandlungen mit Chile aufgenommen. Nachdem es in Seattle nicht gelungen war, eine neue Welthandelsrunde zu lancieren, befassten sich die WTO-Mitglieder vor allem mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Welthandelssystem und auf die WTO als Organisation. Anfang 2000 wurden Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft und Dienstleistungen eingeleitet. Im Juni wurden in Paris von 33 Teilnehmerstaaten die revidierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verabschiedet. Die zehnte Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD-X) vom Februar legte die entwicklungspolitischen Prioritäten der Organisation für die kommenden Jahre fest. Im Rahmen der UNCTAD wurde im September ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen abgeschlossen. Die Schweiz führte erneut zu Gunsten hochverschuldeter Entwicklungsländer Entschuldungsmassnahmen durch. Auch der Pariser Klub hat armen, hochverschuldeten Entwicklungsländern weitreichende Schuldenreduktionen gewährt. Das Unterstützungsprogramm der Schweiz für Mittel- und Osteuropa wurde weitergeführt und die Zusammenarbeit mit Südosteuropa insbesondere im Rahmen des

Stabilitätspaktes verstärkt. Im Juni fand auf Einladung der Schweiz in Genf die Folgekonferenz zum 1995 durchgeführten Weltsozialgipfel in Kopenhagen statt.

Verhandlungen

07.03.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

14.03.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage A

Bundesbeschluss über die Änderung von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Drittstaaten

07.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2001 SR Zustimmung.

Vorlage B

Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Mazedonien

07.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2001 SR Zustimmung.

Vorlage C

Bundesbeschluss über den Notenaustausch mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Gleichbehandlung in den Bereichen Zugang zum Treuhänderberuf und Förderung des Wohnungsbaus

07.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2001 SR Zustimmung.

Vorlage D

Bundesbeschluss betreffend den Rückversicherungsvertrag auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Deutschland

07.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2001 SR Zustimmung.

Vorlage E

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Aserbaidschan

07.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2001 SR Zustimmung.

Die Diskussion des Berichtes im **Nationalrat** war wenig umstritten. Von grüner Seite wurde hauptsächlich das Thema Globalisierung thematisiert. Kritisiert wurde, dass für den Bundesrat bei der Globalisierung nur die Wirtschaft von Bedeutung ist, ein Hinweis auf die Menschenrechts- und Umweltpolitik fehle. Es werde von den Unternehmen, den Staaten und den internationalen Organisationen gesprochen, der Mensch mit seinem ökologischen Umfeld finde jedoch keine Beachtung. Bei den Sozialdemokraten fand zwar der Bericht Zustimmung, nicht aber die Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates. Es fehle der Aussenwirtschaftspolitik an Kohärenz. Die integrierte Berücksichtigung sozialer, ökonomischer, menschenrechtlicher und ökologischer Kriterien findet nicht oder zu wenig statt. Auf bürgerliche Seite fand der Bericht breite Zustimmung. Den fünf Vorlagen stimmte der Rat mit grosser Mehrheit zu.

Im **Ständerat** fand der Bericht viel Anerkennung. Kommissionssprecher Frick (C, SZ) hielt zu Beginn der kurzen Debatte fest, die Aussenpolitische Kommission beurteile den Bericht als qualitativ hoch stehend, als wichtige Orientierungshilfe für die Exportwirtschaft und die internationale Finanzpolitik der Schweiz. Auch die weiteren Redner folgten dieser Beurteilung. Den fünf Vorlagen stimmte der Rat einstimmig zu.

01.009 Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko. Genehmigung

Botschaft vom 14. Februar 2001 zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Mexiko (BBI 2001 1850)

Ausgangslage

Die EFTA-Staaten haben am 27. November 2000 mit Mexiko ein Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches vorbehältlich der Ratifikation am 1. Juli 2001 in Kraft treten wird. Das Abkommen eröffnet der Schweizer Wirtschaft vergleichbaren Zugang zum mexikanischen Markt für Waren und Dienstleistungen, wie ihn unsere Konkurrenten aus der EU und aus den Vereinigten Staaten sowie Kanada auf Grund von präferenziellen Abkommen mit Mexiko bereits haben (Freihandelsabkommen EU–Mexiko bzw. NAFTA – North American Free Trade Agreement).

Neben der Liberalisierung des Handels mit Industriewaren (Nullzoll für Schweizer Exporte von Uhren, Maschinen und Geräten, Chemikalien, Pharmazeutika, Textilien usw. ab 2007) und mit Dienstleistungen (u.a. Finanzdienstleistungen) enthält das Abkommen Bestimmungen über den Schutz und die Förderung von Direktinvestitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Beschaffungen und den Wettbewerb. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und Politiken der einzelnen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit Landwirtschaftsprodukten durch bilaterale Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Mexiko geregelt, welche gleichzeitig mit dem Freihandelsabkommen in Kraft treten werden.

Mexiko ist ein wichtiger Wirtschaftspartner der Schweiz. Die Schweizer Exporte betragen gegen 1 Milliarde Franken pro Jahr, der Bestand von Schweizer Direktinvestitionen in Mexiko beläuft sich auf nahezu 4 Milliarden Franken.

Verhandlungen

05.06.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

18.06.2001 SR Zustimmung.

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Hans Widmer (S, LU) Rückweisung an den Bundesrat, mit der Begründung, dass die Menschenrechtslage in Mexiko weiterhin prekär sei. Die Befürworter des Abkommens wiesen darauf hin, dass bei einer Rückweisung die Schweiz als einziges Land kein Freihandelsabkommen mit Mexiko hätte. Menschenrechte und Freihandel seien kein Gegensatz, der Austausch fördere Demokratie und Frieden und werde gerade in der Krisenregion Chiapas zu Verbesserungen beitragen. Ziel des Abkommens seien neue Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen, wozu die zollfreie Ausfuhr von Landwirtschaftsprodukten beitrage. Bundesrat Pascal Couchepin hielt fest, dass mit einer Ablehnung oder einer Menschenrechtsklausel sich die Schweiz selber bestrafen würde, da Mexiko eine solche Einmischung ablehnen würde. Die Rückweisung wurde vom Rat mit 107 zu 53 Stimmen abgelehnt. In der Detailberatung beantragte eine Minderheit Ruedi Baumann (G, BE) eine Menschenrechtsklausel, die ein Monitoring zusammen mit mexikanischen Nichtregierungsorganisationen ermögliche. Der Antrag wurde jedoch mit 86 zu 71 Stimmen abgelehnt. Die Vorlage wurde mit 108 zu 43 Stimmen an den Ständerat verabschiedet.

Im **Ständerat** war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Der Rat stimmte mit 38 zu 0 Stimmen dem Abkommen zu, welches damit am 1. Juli 2001 in Kraft treten konnte.

01.058 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA). Übereinkommen

Botschaft vom 12. September 2001 zur Genehmigung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (BBI 2001 4963)

Ausgangslage

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde in Stockholm am 4. Januar 1960 unterzeichnet. Die Beziehungen zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten werden seither durch diese Konvention geregelt, deren materieller Anwendungsbereich ursprünglich auf den Warenhandel beschränkt war. Im Jahre 1995 traten drei (Island, Liechtenstein und Norwegen) der verbliebenen vier EFTA-Staaten dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei. Die Schweiz hat ihrerseits im Jahre 1999 sieben sektorielle Abkommen mit der Europäischen Union (EU) unterzeichnet. Bereits während der sektoriellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU hat der Bundesrat seiner Bereitschaft Ausdruck verliehen, nach abgeschlossenen Verhandlungen die ausgehandelten Ergebnisse im Sinne der Gleichbehandlung auch den EFTA/EWR-Staaten angedeihen zu lassen. Ein formeller Vorschlag zur Verhandlungsaufnahme – unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Gegenseitigkeit – wurde den EFTA-Staaten nach

Abschluss der sektoriellen Verhandlungen unterbreitet. Dieser Vorschlag betraf von vornherein nur das Verhältnis der Schweiz zu den übrigen EFTA-Staaten, waren doch die Beziehungen zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen bereits im EWR-Vertrag geregelt. Der Vorschlag der Schweiz wurde vom EFTA-Rat in der Folge auf Ministerebene aufgegriffen. Im Juni 1999 wurde entschieden, das EFTA-Übereinkommen zu revidieren, um so die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten intensivieren zu können. Die angestrebte Verbesserung der Kooperation sollte insbesondere dem Stand der Beziehungen zwischen den EFTA-Staaten und der EU entsprechen sowie die Zusammenarbeit der EFTA-Staaten mit gewissen Drittstaaten, welche nicht EU-Mitgliedstaaten sind, berücksichtigen. Schliesslich sollten den Entwicklungen auf der Ebene des multilateralen Handels vor allem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) Rechnung getragen werden. Die sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bildeten sodann bei der Überarbeitung des EFTA-Übereinkommens den Referenzpunkt. Das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA wurde in Vaduz am 21. Juni 2001 anlässlich einer Zusammenkunft des EFTA-Rates auf Ministerebene unterzeichnet. Das in Vaduz unterzeichnete Abkommen erlaubt, eine komplette Überarbeitung des EFTA-Übereinkommens von 1960 vorzunehmen. Das revidierte EFTA-Übereinkommen hebt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten auf eine mit den durch die sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geschaffenen vertraglichen Beziehungen vergleichbare Ebene – mit Ausnahme des Forschungsbereiches. Das neue, überarbeitete EFTA-Übereinkommen stellt nun auch für gewisse Bereiche die bis anhin fehlende Basis für die Aushandlung von Freihandelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Drittstaaten, welche nicht Mitglieder der EU sind, dar. Dies namentlich in den Bereichen Dienstleistungen, Kapitalverkehr und Schutz des Geistigen Eigentums.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

27.11.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2001 SR Zustimmung.

14.12.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (179:0)

14.12.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

Vorlage 2

Bundesgesetz bezüglich der Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit im Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

27.11.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2001 SR Zustimmung.

14.12.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:0)

14.12.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

Vorlage 3

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

27.11.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2001 SR Zustimmung.

14.12.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (178:0)

14.12.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Beide Räte stimmten den Vorlagen diskussionslos zu.

02.003 Aussenwirtschaftspolitik 2001. Bericht

Bericht vom 9. Januar 2002 zur Aussenwirtschaftspolitik 2001 sowie Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen (BBI 2002 1263)

Ausgangslage

Das Einleitungskapitel des Berichts zeigt die Beziehungen zwischen Globalisierung, Wirtschaftswachstum und Armut auf, die für die Globalisierungsdiskussion, aber auch für eine kohärente Strategie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zentral sind.

Der Bericht gibt des Weiteren einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 2001 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene. Ferner sind dem Bericht sieben Botschaften zu internationalen Wirtschaftsvereinbarungen beigelegt.

Verhandlungen

06.03.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

14.03.2002 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Kroatien

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss über die Änderung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 4

Bundesbeschluss über die Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und mit Norwegen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 5

Bundesbeschluss betreffend die Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Jugoslawien sowie Bosnien und Herzegowina

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 6

Bundesbeschluss betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Frankreich sowie zwischen der Schweiz und Österreich

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 7

Bundesbeschluss über das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

Vorlage 8

Bundesbeschluss zum Übereinkommen über die Aufgaben der Internationalen Studiengruppe für Jute von 2001

06.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.03.2002 SR Zustimmung.

22.03.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen (115:47)

22.03.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen (36:0)

Im **Nationalrat** beantragte die sozialdemokratische Fraktion vom Bericht in ablehnendem Sinne Kenntnis zu nehmen. Unterstützt wurde sie dabei von der Grünen Fraktion. Begründet wurde dies von verschiedenen Rednern von der linken und grünen Seite mit den zu wenig kritischen Aussagen des Berichtes über die Globalisierung und dem Wirtschaftswachstum. Auch der Zusammenhang von Wirtschaftswachstum und Patenten wurde kritisiert, weil nur noch die reichen Industrieländer Produkte patentieren können und die armen Länder dadurch immer ärmer werden. Globalisierung sei nur dann gerecht, wenn diese auch auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Löhne stattfinde. Von der bürgerlichen Seite erhielt der Bericht jedoch fast ausschliesslich Zustimmung und wurde von einzelnen Rednern als hochinteressant und wahre Fundgruppe bezeichnet. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass auch in den Industrieländern die Globalisierung zu Rezessionen geführt hat. Vom Sprecher der SVP-Fraktion wurde lediglich bemängelt, dass der Verschuldungsproblematik in der Welt im Bericht zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Mit 88 zu 41 beschloss der Rat vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Den acht Bundesbeschlüssen stimmte der Rat diskussionslos zu. Der **Ständerat** nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den Bundesbeschlüssen ohne Gegenstimmen zu.

03.003 Aussenwirtschaftspolitik 2002. Bericht

Bericht vom 15. Januar 2003 zur Aussenwirtschaftspolitik 2002 sowie Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen (BBI 2003 826)

Ausgangslage

Das Einleitungskapitel des Berichtes (Ziff. 1) zeigt auf, dass die aussenwirtschaftliche Verflechtung für den Wohlstand in der Schweiz zentral ist; die Wirtschaftspolitik soll noch stärker als bisher auf einen verschärften Wettbewerb sowohl von aussen als auch im Innern ausgerichtet werden.

Der Bericht gibt des Weiteren einen Überblick über die Wirtschaftslage (Ziff. 2) sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 2002 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene (Ziff. 3–8 und Beilage Ziff. 9.1). Ferner sind dem Bericht der Bundesbeschluss über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen (Beilage Ziff. 9.2.1) sowie sechs Botschaften zu internationalen Wirtschaftsvereinbarungen (Beilagen Ziff. 9.2.2–9.2.7) beigelegt.

Verhandlungen

06.03.2003 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
19.03.2003 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
19.03.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss über Änderungen von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Drittstaaten

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
19.03.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 3

Bundesbeschluss betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Spanien sowie zwischen der Schweiz und Italien

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
19.03.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 4

Bundesbeschluss über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2001

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
19.03.2003 NR Zustimmung.

Vorlage 5

Bundesbeschluss zum Übereinkommen zur Gründung der Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation als zwischenstaatliche Organisation

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.03.2003 NR Zustimmung.

21.03.2003 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

21.03.2003 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (135:45)

Vorlage 6

Bundesbeschluss zum Übereinkommen zur Errichtung eines Beratungszentrums für WTO-Recht

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.03.2003 NR Zustimmung.

21.03.2003 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

21.03.2003 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (130:43)

Vorlage 7

Bundesbeschluss über das Abkommen zur Errichtung der Internationalen Weinorganisation

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.03.2003 NR Zustimmung.

Im **Ständerat** fand der Bericht nur lobende Worte. Der Kommissionssprecher bezeichnete den Bericht als ein umfassendes Nachschlagewerk, welches sinnvoll gegliedert und wohl dokumentiert ist und erst noch übersichtlich ist. Der Rat nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den sieben Bundesbeschlüssen ohne Gegenstimmen zu.

Im **Nationalrat** fand der Bericht sowohl lobende wie kritische Worte. Die Kommissionssprecher bezeichneten als zentrale Aussage des Berichts, dass die aussenwirtschaftliche Verflechtung der Volkswirtschaft für den Wohlstand massgeblich ist. Der Überblick über die Wirtschaftslage sei etwas zu rosig dargestellt, was aber mit dem Termin der Erstellung des Berichts zu erklären sei. Auch für Rosemarie Zapf (C, ZH) ist die Verflechtung von Wirtschaft und Politik eine wesentliche Aussage des Berichtes. Das Hauptziel der Aussenwirtschaftspolitik müsse die Bekämpfung und die Verringerung der Armut sein, so muss die Wirtschaft in diesen Ländern unterstützt und gefördert werden. Dazu seien von den Partnerländern der Grundsatz der guten Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption und vor allem auch die Demokratisierung ihrer Strukturen zu verlangen. Für Remo Gysin (S, BS) ist der Bericht eine interessante und spannende Lektüre, zum Teil jedoch oberflächlich, da er vor allem in Bezug auf die Wirtschaftssituation und die Prognosen überholt sei. Er vermisse im Bericht Angaben, was die Schweiz in der WTO, beim IWF oder bei der Weltbank für eine Politik vertrete. Ulrich Fischer (R, AG) bezeichnet den Bericht als informativ und gegenüber früher verbessert. Dass der Bericht retrospektiv und nicht prospektiv ausgelegt sei, liege am Konzept der Berichterstattung. Ruedi Baumann (G, BE) vermisst im Bericht Hinweise betreffend die Geschehnisse um die Schweizerische Käseunion. Christoph Mörgeli (V, ZH) unterstützt die Auffassung, dass die aussenwirtschaftlichen Aktivitäten der Schlüssel zu unserm Wohlstand sind. Der globale Handel werde letztlich dem Wohlstand aller dienen. Der Aussenwirtschaftsbericht sei zwar über weite Teile Idyllenschreibung. Es fehlen die notwendigen Konsequenzen, die aus der wirtschaftlichen Situation zu ziehen sind. Auch fehle eine Würdigung der wirtschaftlichen Situation Deutschlands, dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Für Claude Ruey (L, VD) ist der Aussenwirtschafts-Bericht ein Autopsie-Bericht. Auch er weist darauf hin, dass die Schweiz von den Weltmärkten abhängig ist und deshalb eine Diskussion der Aussenwirtschaftspolitik notwendig sei. Pia Hollenstein (G, SG) kritisiert die fehlende kritische Beurteilung der Öffnung der Märkte. Für Bundesrat Joseph Deiss sind die Hauptziele der Aussenwirtschaftspolitik der nächsten Jahre die Zusammenarbeit mit Europa, d.h. Abschluss des zweiten Teil der Bilateralen Abkommen und Konsolidierung der ersten Abkommen mit der EU. Als zweiter Pfeiler sind die Aktivitäten innerhalb der WTO zu betrachten und als dritter Pfeiler die bilateralen Abkommen mit den Ländern ausserhalb der Europäischen Union. Auf Antrag der Kommission nahm der Rat vom Bericht Kenntnis und stimmte allen sieben Bundesbeschlüssen zu.

03.021 Exportförderung. Finanzierung für die Jahre 2004-2007

Botschaft vom 26. Februar 2003 über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2004-2007 (BBI 2003 2937)

Ausgangslage

Am 1. März 2001 ist das neue Exportförderungsgesetz in Kraft getreten. Das Mandat zur Exportförderung wurde für die Periode 2001–2003 an Osec Business Network Switzerland vergeben. Mit der Botschaft nimmt der Bundesrat eine erste Evaluation des neuen Exportförderungsdispositivs vor. Er schlägt Massnahmen zur Weiterentwicklung und zur Finanzierung der Periode 2004–2007 vor. In der zeitlichen Umsetzung der neuen Strategie der Exportförderung war das Jahr 2001 ein Jahr der Restrukturierung der «alten» Osec. Im 2002 galt es, die Neuausrichtung fortzusetzen, das Netzwerk im Ausland auf- und auszubauen und ein Schwergewicht auf die operative Umsetzung der verfolgten Strategie zu legen. Im Jahr 2003 werden mit der vorliegenden Botschaft eine erste Bilanz gezogen sowie weitere Verbesserungen im System angestrebt.

Die neue Strategie hat sich bewährt: Die ersten Resultate und das Echo aus der Wirtschaft sind bezüglich der Strategie positiv. Der Bundesrat will deshalb auch für die nächste Finanzierungsperiode 2004–2007 grundsätzlich am eingeschlagenen Weg festhalten. Das Mandat zur Exportförderung wird nicht neu ausgeschrieben, falls Osec Business Network Switzerland auch für die Periode 2004–2007 den Leistungsauftrag des Bundes übernimmt.

Eine unabhängige, repräsentative Marktbefragung und die operativen Zahlen der Osec zeigen, dass die vom Bundesrat angestrebte Breitenwirkung des neuen Dispositivs zu greifen beginnt. Durch vertragliche Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen Industrie- und Handelskammern ist ein «Innennetz» im Aufbau, das den Firmenkunden regional erste Anlaufstellen bietet und über die neue Dienstleistungspalette des Business Network Switzerland informiert. Im internationalen «Aussennetz» sind heute 12 Stützpunkte (Swiss Business Hubs) in den wichtigsten Märkten der Schweizer Wirtschaft im Ausland operationell aktiv. Zehn davon sind in das Vertretungsnetz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) integriert; die zwei Swiss Business Hubs in Mailand und Wien werden von schweizerischen Aussenwirtschaftskammern betrieben. Mit dem neuen Leistungsauftrag und einer markant verbesserten Rechnungslegung konnte die Abgrenzung von gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Leistungen der Osec deutlich verbessert werden.

Der Bundesrat setzt sich für die Periode 2004–2007 die folgenden Ziele: Die Koordination der Exportförderungsinstrumente des Bundes wird verbessert, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Leistungsauftrag und die privatwirtschaftlichen Leistungen des Vereins Osec werden konsequenter abgegrenzt, das Aussennetz wird durch die Schaffung eines Spezialistenpools und durch zusätzliche Anstrengungen im Selektions- und Ausbildungsbereich weiter professionalisiert und schliesslich wird die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner weiter intensiviert. Die Vorschläge für eine bessere Koordination der Bundesinstrumente sind Teil der Beantwortung des Postulats der APK-N für eine «Gesamtübersicht der Bundesaktivitäten zur Exportförderung». Zu den Massnahmen zur besseren Koordination der Exportförderungsinstrumente des Bundes zählt beispielsweise die Integration des Euro Info Center (EICS) in die Exportförderung, die von der «Steuerungsgruppe Aussenwirtschaft» eingeleiteten Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Aussenwirtschaftsförderungsinstrumente und schliesslich eine neu zu schaffende «Expertengruppe Förderfunktionen» zur Koordination einzelner Förderfunktionen wie beispielsweise Messebeteiligungen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Aufhebung des Bundesbeschlusses über die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen

04.06.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

24.09.2003 SR Zustimmung.

03.10.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (92:48)

03.10.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2004-2007

04.06.2003 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

24.09.2003 SR Abweichend.

25.09.2003 NR Zustimmung.

Im **Nationalrat** wurde das Eintreten auf den Finanzierungsbeschluss von einer Minderheit Christoph Blocher (V, ZH) bestritten. Für Blocher ist die Exportförderung grundsätzlich falsch. Es sei nicht Aufgabe des Bundes, eine Einrichtung zu schaffen, damit Schweizer Unternehmen im Ausland etwas verkaufen können. Die mit Bundesgeldern finanzierte Osec konkurrenziert private Unternehmen, unter anderen die privaten Handelskammern, nur kann die Osec ihre Dienstleistungen billiger anbieten. Ruth Genner (G, ZH) beantragte Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, die Exportförderung neu auszuschreiben und einen präzisen Auftrag, der die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert, auszuschreiben. Verschiedenste Aspekte der Tätigkeiten der Osec gehören auch aus der Sicht der Grünen nicht zu den Staatsaufgaben. Johann Schneider (R, BE) verlangte, dass gemeinwirtschaftliche und privatwirtschaftliche Dienstleistungen klar zu trennen sind. Die staatliche Exportförderung solle nur dort tätig werden, wo nicht Private die gewünschten Leistungen zu den gewünschten Konditionen erbringen. Die Kommissionssprecher übten Kritik an der Botschaft, die inhaltlich dürftig ausgefallen sei. Es sei ein Führungsproblem des Bundesrates und insbesondere auch innerhalb des Seco zu beobachten. Bundesrat Joseph Deiss sprach sich für eine starke Exportförderung und damit für eine effiziente Unterstützung der KMU aus. Mit 99 zu 36 Stimmen sprach sich der Rat für Eintreten aus und mit 89 zu 39 Stimmen lehnte er den Rückweisungsantrag Genner ab. In der Detailberatung beantragte die Mehrheit der Kommission entgegen dem Antrag des Bundesrates den Zahlungsrahmen nur für 2004 zu bewilligen. Eine Minderheit Hansueli Raggenbass (C, TG) wollte eine Laufzeit des Zahlungsrahmens für zwei Jahre. Für die Minderheit war ein Zahlungsrahmen für ein Jahr zu knapp bemessen um in dieser Zeit die Probleme der Exportförderung zu lösen. Mit 96 zu 40 Stimmen folgte der Rat der Kommissionsmehrheit. Stillschweigend angenommen wurde auch der Antrag der Kommissionsmehrheit, welche den Bundesrat beauftragte, bis Ende 2004 für die Weiterführung der Exportförderung ab 2005 einen Evaluationsbericht und einen Bericht über verschiedene mögliche Modelle für die Entwicklung der Exportförderung vorzulegen. Mit 99 zu 36 Stimmen stimmte der Rat in der Gesamtabstimmung dem Bundesbeschluss zu. Zuvor hatte er einstimmig dem Bundesgesetz über die Aufhebung eines nicht mehr notwendigen Bundesbeschlusses zugestimmt.

Im **Ständerat** war Eintreten unbestritten. Entgegen dem Nationalrat beantragte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den Zahlungsrahmen auf zwei Jahre festzulegen und die Frist für die Ablieferung des Evaluationsberichtes um ein Jahr zu erstrecken. Der Kommissionssprecher begründete dies damit, dass nur so dem Parlament eine fundierte Entscheidungsgrundlage zur definitiven Beschlussfassung über das Ob und allenfalls das Wie der Weiterführung der Exportförderung durch den Bund ab dem Jahre 2006 vorliege. Theo Maissen (C, GR) beantragte den Rahmenkredit auf vier Jahre festzulegen, nur so könne in einer Phase der Neuausrichtung der Exportförderung Kontinuität und Sicherheit garantiert werden. Zudem verlange das Exportförderungsgesetz, dass das Parlament für vier Jahre einen Rahmenkredit beschliesst. Mit 20 zu 16 Stimmen folgte der Rat der Kommission. Unbestritten war der Antrag die Frist für die Abgabe des Evaluationsberichts um ein Jahr zu erstrecken. In der Gesamtabstimmung wurden das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss einstimmig angenommen.

In der Differenzbereinigung im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Christoph Blocher (V, ZH) für die Dauer des Rahmenkredites am Beschluss festzuhalten, die Kommissionsmehrheit beantragte Zustimmung zum Ständerat. Blocher argumentierte damit, dass wer die Lage der Bundeskasse ernst nimmt und wer die Exportförderung ernst nimmt, kann nicht ein weiteres Jahr warten, bis ein Bericht vorliegt um zu entscheiden, wie es weiter gehen soll. Mit 99 zu 62 Stimmen folgte der Rat dem Beschluss des Ständerates.

Berichte zu den Zolltarifarischen Massnahmen

99.068 Zolltarifarische Massnahmen 1999/I. Bericht

Bericht vom 25. August 1999 über zolltarifarische Massnahmen im 1. Halbjahr 1999 und Botschaft zur Erhöhung einzelner Ansätze des Generaltarifs von Futtermitteln (BBI 1999 8879)

Verhandlungen

07.12.1999 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
16.12.1999 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Zolltarifgesetz. Anhang 1, Teil 1a

07.12.1999 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 SR Zustimmung.
22.12.1999 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (169:2)
22.12.1999 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

07.12.1999 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 SR Zustimmung.

00.020 Zolltarifarische Massnahmen 1999/II. Bericht

Bericht vom 16. Februar 2000 über zolltarifarische Massnahmen im 2. Halbjahr 1999 und Botschaft zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe (BBI 2000 1789)

Verhandlungen

06.06.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.06.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

06.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
15.06.2000 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz- Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

06.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
15.06.2000 NR Zustimmung.

00.070 Zolltarifarische Massnahmen 2000/I. Bericht

Bericht vom 30. August 2000 über zolltarifarische Massnahmen im 1. Halbjahr 2000 und Botschaft und Bundesbeschluss betreffend das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Europäischen Gemeinschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BBI 2000 4978)

Verhandlungen

07.12.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
15.12.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

07.12.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

15.12.2000 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

07.12.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

15.12.2000 NR Zustimmung.

01.018 Zolltarifarisches Massnahmen. 2000/II. Bericht

Bericht vom 21. Februar 2001 über zolltarifarisches Massnahmen im 2. Halbjahr 2000 (BBI 2001 1325)

Verhandlungen

05.06.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

18.06.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

05.06.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

18.06.2001 SR Zustimmung.

01.054 Zolltarifarisches Massnahmen 2001/I. Bericht

Bericht vom 5. September 2001 über zolltarifarisches Massnahmen im 1. Halbenjahr 2001 (BBI 2001 5793)

Verhandlungen

27.11.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

04.12.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

27.11.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

04.12.2001 SR Zustimmung.

02.019 Zolltarifarisches Massnahmen 2001/II. Bericht

Bericht des Bundesrates vom 20. Februar 2002 über zolltarifarisches Massnahmen im 2. Halbjahr 2001 (BBI 2002 2172)

Verhandlungen

12.06.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

18.06.2002 NR Zustimmung.

02.058 Zolltarifarisches Massnahmen 2002/I. Bericht

Bericht vom 21. August 2002 über zolltarifarisches Massnahmen im 1. Halbjahr 2002 (BBI 2002 6029)

Verhandlungen

02.12.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

10.12.2002 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

02.12.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
10.12.2002 SR Zustimmung.

03.014 Zolltarifarisches Massnahmen 2002/II. Bericht

Bericht vom 19. Februar 2003 über zolltarifarisches Massnahmen im 2. Halbjahr 2002 (BBI 2003 2180)

Verhandlungen

04.06.2003 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
05.06.2003 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
04.06.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
05.06.2003 SR Zustimmung.